



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vom 20. August 2008 gegen die Bescheide des Finanzamtes Wien 2/20/21/22, vom 4. August 2008 betreffend Aufhebung des Einkommensteuerbescheides gem. § 299 BAO und Einkommensteuer für das Jahr 2007 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Die angefochtenen Bescheide bleiben unverändert.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid betreffend Einkommensteuer für das Jahr 2007 vom 22. April 2008 wurde der in der Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung geltend gemachte Alleinerzieherabsetzbetrag der Berufungswerberin (Bw.), die im streitgegenständlichen Jahr Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielte, antragsgemäß berücksichtigt.

Am 4. August 2008 hob das Finanzamt den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2007 gemäß § 299 BAO auf, weil sich der Spruch des Bescheides als nicht richtig erweise. Mit gleichem Datum erließ es einen neuen Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2007 und versagte den Alleinerzieherabsetzbetrag, da die steuerpflichtigen Einkünfte inklusive Wochengeld ihres Partners höher als der maßgebliche Grenzbetrag von € 6.000,00 seien.

In der rechtzeitig eingebrachten **Berufung** gegen die Bescheide vom 4. August 2008 brachte die Bw. vor, dass sie im Jahr 2007 gemeinsam mit ihren Kindern und ihrem Lebensgefährten

in einem Haushalt gelebt habe. Ihr Lebensgefährte sei für einen Sohn - der überwiegend bei seiner Mutter (nicht die Bw.) wohnhaft sei –, jedoch nicht für die Bw. und deren Kinder zu Unterhaltsleistungen verpflichtet. Somit müsse die Bw. für ihren eigenen Lebensunterhalt und den ihrer Kinder allein aufkommen. Auch die Höhe der steuerpflichtigen Einkünfte ihres Partners sei irrelevant.

Ihr Lebensgefährte trage die Hälfte der Kosten für Miete, Betriebskosten, Strom und Gas. Diese Kosten seien allerdings wesentlich höher, da für die Bw. die Anmietung einer größeren Wohnung erforderlich gewesen sei. Auch verbringe der Sohn ihres Lebensgefährten jedes zweite Wochenende bei ihnen. Die Zahlungen des Lebensgefährten würden daher nicht der Bw. und ihren Kindern zugute kommen, weil dadurch nur die durch die gemeinsame Lebensführung entstandenen höheren Kosten abgedeckt würden. Der Alleinverdienerabsetzbetrag sei somit zu berücksichtigen.

In der abweislichen **Berufungsvorentscheidung** führte das Finanzamt unter Zitierung der gesetzlichen Bestimmungen aus, dass das Tatbestandsmerkmal einer Partnerschaft (eheähnlichen Gemeinschaft) auf das Zusammenleben in einer Lebensgemeinschaft abstelle, wozu im allgemeinen eine Geschlechts-, Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft gehöre. Dabei könne aber das eine oder andere dieser aufgezählten Merkmale fehlen. Da die Bw. im Jahr 2007 in einer Partnerschaft gelebt habe und ihr Partner im Kalenderjahr mehr als € 6.000,00 an Einkünften erzielt habe, stehe der Alleinerzieherabsetzbetrag nicht zu.

Im rechtzeitig eingebrachten **Vorlageantrag** wiederholte die Bw. im Wesentlichen ihr Vorbringen aus der Berufung und ergänzte, dass die in der Berufungsvorentscheidung angeführten Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes eine finanzielle Entlastung der Alleinverdiener und Alleinerzieher darstellen solle. Ausgenommen seien u.a. Personen, die in einer Lebensgemeinschaft und somit auch Wirtschaftsgemeinschaft mit anderen Personen leben würden. Eine solche Wirtschaftsgemeinschaft liege jedoch nur bei Leistung finanzieller Beiträge vor.

Die Berufungsvorentscheidung berücksichtige diese o.a. Intension des Einkommensteuergesetzes nicht, da dem Umstand, dass der Lebensgefährte der Bw. eine Unterhaltsverpflichtung für seinen leiblichen Sohn im Jahre 2007 ca. in Höhe € 600,00 gehabt und somit nicht zur finanziellen Unterstützung der Kinder der Bw. und der Haushaltsführung beigetragen habe, nicht Rechnung getragen worden sei.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 33 Abs. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 stehen zur Abgeltung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen nachfolgende Absetzbeträge zu:

Ziffer 1 Einem Alleinverdiener steht ein Alleinverdienerabsetzbetrag zu. Dieser beträgt jährlich ohne Kind 364 Euro, bei einem Kind (§ 106 Abs. 1) 494 Euro, bei zwei Kindern (§ 106 Abs. 1) 669 Euro. Dieser Betrag erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind (§ 106 Abs. 1) um jeweils 220 Euro jährlich. Alleinverdiener ist ein Steuerpflichtiger, der mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet ist und von seinem unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt. Für Steuerpflichtige im Sinne des § 1 Abs. 4 ist die unbeschränkte Steuerpflicht des (Ehe-)Partners nicht erforderlich. Alleinverdiener ist auch ein Steuerpflichtiger mit mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1), der mehr als sechs Monate mit einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person in einer anderen Partnerschaft lebt. Voraussetzung ist, dass der (Ehe)Partner (§ 106 Abs. 3) bei mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) Einkünfte von höchstens 6.000 Euro jährlich, sonst Einkünfte von höchstens 2 200 Euro jährlich erzielt. Die nach § 3 Abs. 1 Z 4 lit. a, weiters nach § 3 Abs. 1 Z 10 und 11 und auf Grund zwischenstaatlicher oder anderer völkerrechtlicher Vereinbarungen steuerfreien Einkünfte sind in diese Grenzen mit einzubeziehen. Andere steuerfreie Einkünfte sind nicht zu berücksichtigen. Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht nur einem der (Ehe)Partner zu. Erfüllen beide (Ehe) Partner die Voraussetzungen im Sinne der vorstehenden Sätze, hat jener (Ehe)Partner Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag, der die höheren Einkünfte im Sinne der Z 1 erzielt. Haben beide (Ehe)Partner keine oder gleich hohe Einkünfte im Sinne der Z 1, steht der Absetzbetrag dem weiblichen (Ehe)Partner zu, ausgenommen der Haushalt wird überwiegend vom männlichen (Ehe)Partner geführt.

Ziffer 2 Einem Alleinerzieher steht ein Alleinerzieherabsetzbetrag zu. Dieser beträgt jährlich bei einem Kind (§ 106 Abs. 1) 494 Euro, bei zwei Kindern (§ 106 Abs. 1) 669 Euro. Dieser Betrag erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind (§ 106 Abs. 1) um jeweils 220 Euro jährlich. Alleinerzieher ist ein Steuerpflichtiger, der mit mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Gemeinschaft mit einem (Ehe)Partner lebt.

Gemäß § 106 Abs. 3 EStG 1988 ist (Ehe)Partner eine Person, mit der der Steuerpflichtige verheiratet ist oder mit der er mit mindestens einem Kind (Abs. 1) in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt.

Bei Durchsicht der verfahrensgegenständlichen Steuererklärung ist festzuhalten, dass die Bw. in der Spalte Familienstand selbst ausgefüllt hat, dass sie seit 15. Februar 2007 in Partnerschaft lebt. Damit ist aber der Amtspartei Recht zu geben, wenn sie die Anerkennung eines Alleinerzieherabsetzbetrages versagt hat. Denn für den vorliegenden Berufungsfall müssen zwei Voraussetzungen vorliegen, damit der Alleinerzieherabsetzbetrag Berücksichtigung findet: Es muss ein Steuerpflichtiger mit mindestens einem Kind im Sinne des § 106 Abs. 1 gegeben sein und dieser Steuerpflichtige darf nicht mehr als sechs Monate im Kalenderjahr in einer eheähnlichen Gemeinschaft mit einem (Ehe)Partner leben.

Wenn die Bw. in der Berufung vorbringt, ihr Lebensgefährte sei weder für sie noch für ihre Kinder zur Unterhaltsleistung verpflichtet, ist darauf hinzuweisen, dass die diesbezügliche gesetzliche Bestimmung lediglich darauf abstellt, ob ein Steuerpflichtiger mit mindestens einem Kind in einer eheähnlichen Gemeinschaft mit einer Person lebt. Eine eheähnliche Gemeinschaft liegt nämlich, wie das Finanzamt schon in der Berufungsvorentscheidung zutreffend ausgeführt hat, dann vor, wenn es sich bei der Lebensgemeinschaft um einen eheähnlichen Zustand handelt, der dem typischen Erscheinungsbild des ehelichen Zusammenlebens entspricht. Dazu gehört zwar im Allgemeinen eine Geschlechtsgemeinschaft, Wohnungsgemeinschaft und Wirtschaftsgemeinschaft. Es kann aber auch wie in einer Ehe, bei der die Ehegatten nach § 91 ABGB ihre eheliche Lebensgemeinschaft unter Rücksichtnahme aufeinander einvernehmlich gestalten sollen, das eine oder andere Merkmal fehlen. Dass die verfahrensgegenständliche Gemeinschaft der Bw. einer eheähnlichen Gemeinschaft gleicht, ist zum einen daraus abzuleiten, dass sie selbst angegeben hat, sie lebt in einer Partnerschaft und zum anderen hat die Bw. auch vorgebracht, dass sich ihr Lebensgefährte an den Wohnungs-, Strom- und Gaskosten beteiligt hat. Damit lebt aber die Bw. seit mehr als sechs Monaten in einer Wohnungs- und Wirtschaftsgemeinschaft gemeinsam mit ihrem Lebensgefährten und führt mit ihm eine eheähnliche Gemeinschaft, die der Anerkennung eines Alleinerzieherabsetzbetrages entgegensteht.

Soweit die Bw. ausführt, die Zahlungen ihres Lebensgefährten für Miete, Strom und Gas würden nicht der Bw. und ihren Kindern zu Gute kommen, weil dadurch nur die durch die gemeinsame Lebensführung entstandenen höheren Kosten abgedeckt würden, ist zu entgegnen, dass dieses Tatbestandsmerkmal - Zahlungen des (Ehe)Partners sollen dem Steuerpflichtigen und seinem Kind zu Gute kommen - keine gesetzliche Deckung findet. Der Gesetzgeber hat die Anerkennung des Alleinerzieherabsetzbetrages auf die bereits oben erwähnten Voraussetzungen gestützt und liegt eine dieser Voraussetzungen nicht vor, ist eine Berücksichtigung des Alleinerzieherabsetzbetrages zu versagen.

Im Vorlageantrag ergänzte die Bw. ihr Vorbringen, dass die Intension des Einkommensteuergesetzes dahingehend zu verstehen sei, dass der Alleinerzieher, ausgenommen er lebe in einer Wirtschaftsgemeinschaft, durch den Absetzbetrag eine finanzielle Entlastung erhalte. Diese Ansicht vertritt auch der unabhängige Finanzsenat (UFS). Dass eine solche Wirtschaftsgemeinschaft bei Leistung finanzieller Beiträge gegeben ist, auch darin stimmt der UFS mit der Ansicht der Bw. über. Im vorliegenden Fall leistet der Lebensgefährte laut Angaben der Bw. finanzielle Beiträge für das gemeinsame Wohnen und für die gemeinsam verbrauchte Energie (Gas, Strom). Dadurch liegt aber eine Wirtschaftsgemeinschaft zwischen der Bw. und ihrem Lebensgefährten vor, die im vorliegenden Fall auch durch eine Wohnungsgemeinschaft gekennzeichnet ist.

Wenn die Bw. schließlich vermeint, ihr Lebensgefährte habe im Jahr 2007 eine Unterhaltsverpflichtung in Höhe von ca. € 600,00 gehabt und somit zur Haushaltsführung der Bw. und deren Kinder keine finanzielle Unterstützung geleistet, unterliegt sie insoweit einem Irrtum, als auch die monatlichen Zahlungen ihres Lebensgefährten für Miete, Strom und Energie zur Führung des Haushalts zählen. Da die Bw. somit in einer eheähnlichen Gemeinschaft mit ihrem Lebensgefährten lebt und sind die Voraussetzungen für die Anerkennung des Alleinerzieherabsetzbetrages nicht erfüllt.

Soweit sich die Berufung gegen den Aufhebungsbescheid gem. § 299 BAO richtet ist festzuhalten, dass das Finanzamt von Amts wegen einen von ihnen erlassenen Bescheid aufheben kann, wenn sich der Spruch des Bescheides als nicht richtig erweist. Dem Finanzamt ist in Zusammenhang mit dem gleichzeitig erlassenen Einkommensteuerbescheid insoweit Recht zu geben, als eine Rechtswidrigkeit des aufgehobenen Bescheides deshalb vorgelegen war, weil die von der Bw. gemachten Angaben in der Steuererklärung der Anerkennung eines Alleinerzieherabsetzbetrages im Wege standen. Somit waren der vorangegangene Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2007 wegen Rechtswidrigkeit aufzuheben und gleichzeitig ein neuer Einkommensteuerbescheid zu erlassen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 28. April 2009